

Anhang zur Verordnung über die Stiftungsaufsicht

***Richtlinien für die Anlage und Bewertung des Vermögens von
Personalvorsorgestiftungen***

RRB vom 2. Dezember 1980

A. Vermögensanlage

1. Anlage von Stiftungsvermögen bei der Stifterfirma

Bei der Anlage von Stiftungsvermögen bei der Stifterfirma haben die Organe von Personalvorsorgestiftungen die nachstehenden Richtlinien zu beachten:

Anlagekategorien	Zulässiger Höchstbetrag in % des Bruttovermögens	Bemerkungen
1. Guthaben bei der Stifterfirma 1.1. Vermögen aus Arbeitnehmerbeiträgen	0 %	Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn eine wirksame Sicherstellung erfolgt. In Frage kommen vorab Realsicherungen durch Grundpfandrechte. Pfandbestellungen auf betrieblichen Grundstücken bedürfen jedoch der vorgängigen Bewilligung der Aufsichtsbehörde. Möglich sind ebenfalls Personalsicherungen insbesondere Bürgschaften, doch muss es sich immer um eine effektive Sicherstellung handeln. Ausgeschlossen sind beispielsweise Personalsicherungen der Stifterfirma oder solcher Personen, die bereits aus andern Gründen (von Gesetzes wegen oder aus Rechtsgeschäft) für die Verbindlichkeiten der Firma einstehen müssen. Veränderungen in der Sicherstellung haben die Stiftungsorgane unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

Anlagekategorien	Zulässiger Höchstbetrag in % des Bruttovermögens	Bemerkungen
1.2. Vermögen aus Arbeitgeberbeiträgen	bis 100 %	Wenn die Bonität der Firma angenommen werden darf. Dies zu beurteilen bleibt grundsätzlich den verantwortlichen Stiftungsorganen überlassen. Ist der Arbeitgeber allerdings in ausserordentlichem Umfang Schuldner der Stiftung, muss die Einhaltung der Bonitätsvoraussetzung zusätzlich durch die Aufsichtsbehörde geprüft werden. Dabei stützt sie sich auf das Gutachten eines diplomierten Bücherexperten oder eine gleichwertige Beurteilung (= qualifizierter Bonitätsbeweis, qualifizierte Aussage über die Bonität des Arbeitgebers). Der Aufsichtsbehörde ist bei der jährlichen Berichterstattung eine qualifizierte Aussage über die Bonität des Arbeitgebers einzureichen, wenn bei: a) Vorsorgestiftungen, die reglementarisch gebundene (und allenfalls zusätzlich ungebundene Mitalen) selbst verwalten, die ungesicherten Forderungen gegen den Arbeitgeber mehr als 20 Prozent ihres Bruttovermögens ausmachen; b) Wohlfahrtsfonds und anderen Einrichtungen, die ausschliesslich ungebundene Mittel selbst verwalten, die ungesicherten Forderungen gegen den Arbeitgeber mehr als 40 Prozent ihres Bruttovermögens ausmachen. Allfällige Beteiligungen an der Stifterfirma (Ziff. 1, 2) sind bei obstehender Anteilsberechnung mit den ungesicherten Forderungen zusammenzuzählen.

212.152.1

- 1.3. Ungesicherte Wiederanlage ausgeschiedenen Stiftungsvermögens bei der Stifterfirma Die Wiederanlage ist grundsätzlich gleich zu beurteilen wie die ursprüngliche Forderungsbegründung. Die Stiftungsorgane haben jedoch unter Vorlage eines qualifizierten Bonitätsbeweises (vgl. Ziff. 1, 1.2.) vorgängig die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen, wenn bei:
- a) Vorsorgestiftungen, die reglementarisch gebundene (und allenfalls zusätzlich ungebundene) Mittel selbst verwalten, mit der Wiederanlage das ungesicherte Guthaben bei der Arbeitgeberfirma mehr als 20 Prozent ihres Bruttovermögens ausmacht;
- Wohlfahrtsfonds und anderen Stiftungen die ausschliesslich ungebundene Mittel selbst verwalten, das ungesicherte Guthaben bei der Arbeitgeberfirma mit der Wiederanlage mehr als 40 Prozent ihres Bruttovermögens ausmacht. Allfällige Beteiligungen an der Stifterfirma (Ziff. 1, 2) sind bei der Anteilsberechnung zu berücksichtigen.
- 1.4 Darlehen auf Gruppenversicherungsverträgen Gleich zu behandeln wie die Wiederanlage sind Darlehen auf Gruppenversicherungsverträgen. Diese dürfen dem Arbeitgeber nur dann zugute kommen, wenn:
- das von den Arbeitnehmern geäußnete Deckungskapital nicht betroffen oder angemessen sichergestellt ist (vgl. Ziff. 1, 1.1.);
 - der von der Verpfändung betroffene Teil des vom Arbeitgeber geäußneten Deckungskapitals zusammen mit allfälligen anderen ungesicherten Guthaben sowie Beteiligungen bei der Firma höchstens 20 Prozent (vgl. Ziff. 1, 1.3, lit. a) bzw. 40 Prozent (vgl. Ziff. 1, 1.3, lit. b) ausmacht;
 - zwar die angegebene Grenze überschritten wird, die Aufsichtsbehörde jedoch aufgrund eines qualifizierten Beweises für die Bonität der Firma (vgl. Ziff. 1, 1.2) vorgängig eine Bewilligung erteilt hat.
- 1.5 Verzinsung von Guthaben bei der Arbeitgeberfirma Guthaben bei der Arbeitgeberfirma, die reglementarisch gebundene Mittel sind, müssen zu normalen Ansätzen für gleichwertige Darlehen bei Dritten verzinst werden. Vorbehältlich anderslautender Anordnungen des Stifters in der Urkunde gilt dies auch für ungebundene Mittel.

2. Beteiligungen an der Stifterfirma

- 2.1 Vermögen aus Arbeitnehmerleistungen Stiftungsvermögen, das aus Arbeitnehmerleistungen stammt, darf für eine Beteiligung an der Arbeitgeberfirma nicht verwendet werden. Andernfalls würde den Arbeitnehmern sogar das Konkursprivileg des Artikel 219 Absatz 4 Zweite Klasse litera e SchKG verlorengehen.
- 2.2 Vermögen aus Arbeitgeberleistungen Vorsorgestiftungen, die reglementarisch gebundene (und allenfalls zusätzlich ungebundene) Mittel selbst verwalten, dürfen sich aus Firmazuwendungen ohne aufsichtsbehördliche Bewilligung bis zu 10 Prozent ihres Bruttovermögens an der Arbeitgeberfirma beteiligen, sofern damit die gesamte Anlage bei der Firma nicht mehr als 20 Prozent des Bruttovermögens der Stiftung ausmacht. Von Wohlfahrtsfonds und anderen Einrichtungen, die ausschliesslich ungebundene Mittel selbst verwalten,

dürfen solche Beteiligungen ohne aufsichtsbehördliche Bewilligung bis zu 20 Prozent ihres Bruttovermögens erworben werden, sofern damit die gesamte Anlage bei der Arbeitgeberfirma nicht mehr als 40 Prozent des Bruttovermögens der Stiftung ausmacht. Die Beteiligungen sind auch auf die Aktienquote für Anlagen ausserhalb der Arbeitgeberfirma anzurechnen. Abweichungen beim Erwerb von Beteiligungen sind mit vorgängiger Bewilligung der Aufsichtsbehörde möglich, sofern besondere Verhältnisse dies rechtfertigen und der qualifizierte Bonitätsnachweis (vgl. Ziff. 1, 1.2) erbracht wird. Für geschenkte Beteiligungen gelten die vorstehend angeführten Beschränkungen nicht.

II. Anlage von Stiftungsvermögen ausserhalb der Stifterfirma

- a) Stiftungen, die reglementarisch gebundene (und allenfalls zusätzlich ungebundene) Mittel selbst verwalten, dürfen nur einen bestimmten prozentualen Anteil an dem in der kaufmännischen Bilanz ausgewiesenen Bruttovermögen (Bilanzsumme) in derselben Kategorie von Vermögenswerten anlegen. Bei Obligationen und ähnlichen Anlagen sowie bei Aktien sind zudem die Begrenzungen pro Schuldner bzw. Gesellschaft zu beachten. Die für die einzelnen Anlagekategorien zulässigen Anteile werden nachstehend in Ziffern 1-7 aufgeführt.
- b) Für Wohlfahrtsfonds und andere Stiftungen, die ausschliesslich ungebundene Mittel selbst verwalten, gelten grundsätzlich ebenfalls die nachfolgenden Bestimmungen. Abweichungen davon werden zugelassen, sofern diese zusammen höchstens 20 Prozent des Bruttovermögens ausmachen.

Anlagekategorien	Zulässiger Höchstbetrag in % des Bruttovermögens	Bemerkungen
1. Obligationen (und ähnliche Anlagen)		
1.1. Inländische Schuldner:		
1.1.1. Inländische schweiz. öffentlichrechtliche Körperschaften, Obligationen und Kassascheine schweiz. öffentlichrechtlicher Körperschaften, von schweizerischen Banken, Versicherungsgesellschaften, Bodenkredit und Hypothekarinstituten, Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung öffentlichrechtlicher Körperschaften, gleichwertige Anleihen, Pfandbriefe der Pfandbriefzentralen.	keine Beschränkung	
In der Schweiz kotierte Obligationen schweiz. Privatunternehmen	keine Beschränkung	Wandelobligationen und Obligationen mit Optionsrechten ins sFr. gelten als Obligationen und werden nicht auf die Quote für Schweizer Aktien angerechnet
Andere Forderungen gegen schweiz. Privatunternehmen	10 %	
1.2. Ausländische Schuldner		
In der Schweiz kotierte ausländische Obligationen in sFr. Privatplatzierungen in sFr. (Notes)	20 % 10 %	30 %
In der Schweiz kotierte ausländische Obligationen in fremder Währung	10 %	
Im Ausland kotierte Obligationen in fremder Währung öffentlichrechtlicher Körperschaften und erstklassiger Gesellschaften	0 %	
Unkotierte Obligationen in fremder Währung		
Begrenzung pro Schuldner	10 %	Die angegebene Begrenzungsquote gilt nicht für Anlagen beim Bund und bei den Kantonen
ausländische	5 %	

Anlagekategorien	Zulässiger Höchstbetrag in % des Bruttovermögens	Bemerkungen
2. Hypotheken		
Grundpfandgesicherte Forderungen auf Renditehäusern in der Schweiz bis zu 70 % des Ertragswertes	50 % 20 %	
Grundpfandgesicherte Forderungen auf Einfamilienhäusern (und Wohnungen) von Stiftungsdestinatären bis zu 70 % des Ertragswertes		
3. Liegenschaften		
Renditehäuser in der Schweiz	50 %	50 %
Aktien schweizerischer Immobiliengesellschaften (Renditehäuser)		
Stammanteile schweizerischer Wohnbaugenossenschaften	10 %	10 %
- sofern nur Haftung gemäss Artikel 868 OR und vertretbare Rendite		
- mit Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter	0 %	0 %
4. Aktien		
4.1. Aktien und Stammanteile schweizerischer Unternehmen	30 %	30 %
- kotiert		
- nicht kotiert, jedoch mit nennenswertem ausserbörslichem Markt	10 %	10 %
- kotiert, aber nicht voll einbezahlt		
4.2. Aktien ausländischer Unternehmen	10 %	10 %
- in der Schweiz kotiert		
- an einer grossen Auslandsbörse kotiert, Kurse täglich veröffentlicht	10 %	10 %

Die Quote für Schweizer Aktien versteht sich ohne Wandel- oder Optionsanleihen. Im Rahmen der Quote für Auslandaktien können Wandelobligationen ausländischer Unternehmen erworben werden

Beteiligungen an der Stifterfirma sind auf die Aktienquote anzurechnen

Die Quote für Schweizer Aktien versteht sich ohne Wandel- oder Optionsanleihen. Im Rahmen der Quote für Auslandaktien können Wandelobligationen ausländischer Unternehmen erworben werden

Beteiligungen an der Stifterfirma sind auf die Aktienquote anzurechnen

Anlagekategorien	Zulässiger Höchstbetrag in % des Bruttovermögens	Bemerkungen
Begrenzung pro Gesellschaft schweizerische ausländische	10 % 5 %	
5. Bankguthaben in der Schweiz Guthaben in sFr. auf Sicht oder fest, Spar- und Depositenhefte, ähnliche Guthaben	keine Beschränkung	
6. Gold, andere Edelmetalle, Diamanten	0 %	
7. Schweiz. Anlagefonds und Anlagestiftungen		Anteile von schweizerischen Anlagefonds und Ansprüche gegen Anlagestiftungen, die der Bundesaufsicht unterstehen, sind den Direktanlagen gleichgestellt. Die Begrenzung pro Schuldner bzw. Gesellschaft gilt jedoch nicht

B. Bewertung der Anlagen

Für die Bewertung der verschiedenen Anlagekategorien sind die folgenden Richtlinien zu beachten:

Bei Obligationen ist die Bilanzierung grundsätzlich möglich zum Erwerbspreis (Kaufpreis oder Einstandswert), Börsenkurs, Nominalwert oder mathematischen Wert.

Bei Aktien kommen der Erwerbspreis und der Börsenkurs in Betracht.

Bei Obligationen ist die Bilanzierung zum Nominalwert in der Regel sinnvoll. Für Obligationen und Aktien kann im Sinne der langfristigen Sicherheit von Vorsorgegeldern das Niedrigstwert-Prinzip empfohlen werden. Wird nicht nach dem Niedrigstwert-Prinzip bilanziert, so ist für Aktien und Obligationen ein allenfalls vorhandener Steuerkurs gemäss Liste der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder mangels eines Kurswertes bei Obligationen der Nominalwert die Höchstbewertungsgrenze.

Für die Anteilscheine von Anlagefonds oder andern kollektiven Anlagen gelten die gleichen Grundsätze.

Liegenschaften können zum Erwerbspreis oder zum Ertragswert bilanziert werden. Vorzuziehen ist der Ertragswert. Sind Liegenschaften über dem Ertragswert bilanziert, so muss dies angegeben werden.

Flüssige Mittel, Darlehen, Hypotheken, Guthaben bei der Stifterfirma und andere Nominalforderungen werden zu 100 Prozent (nominal) bilanziert.